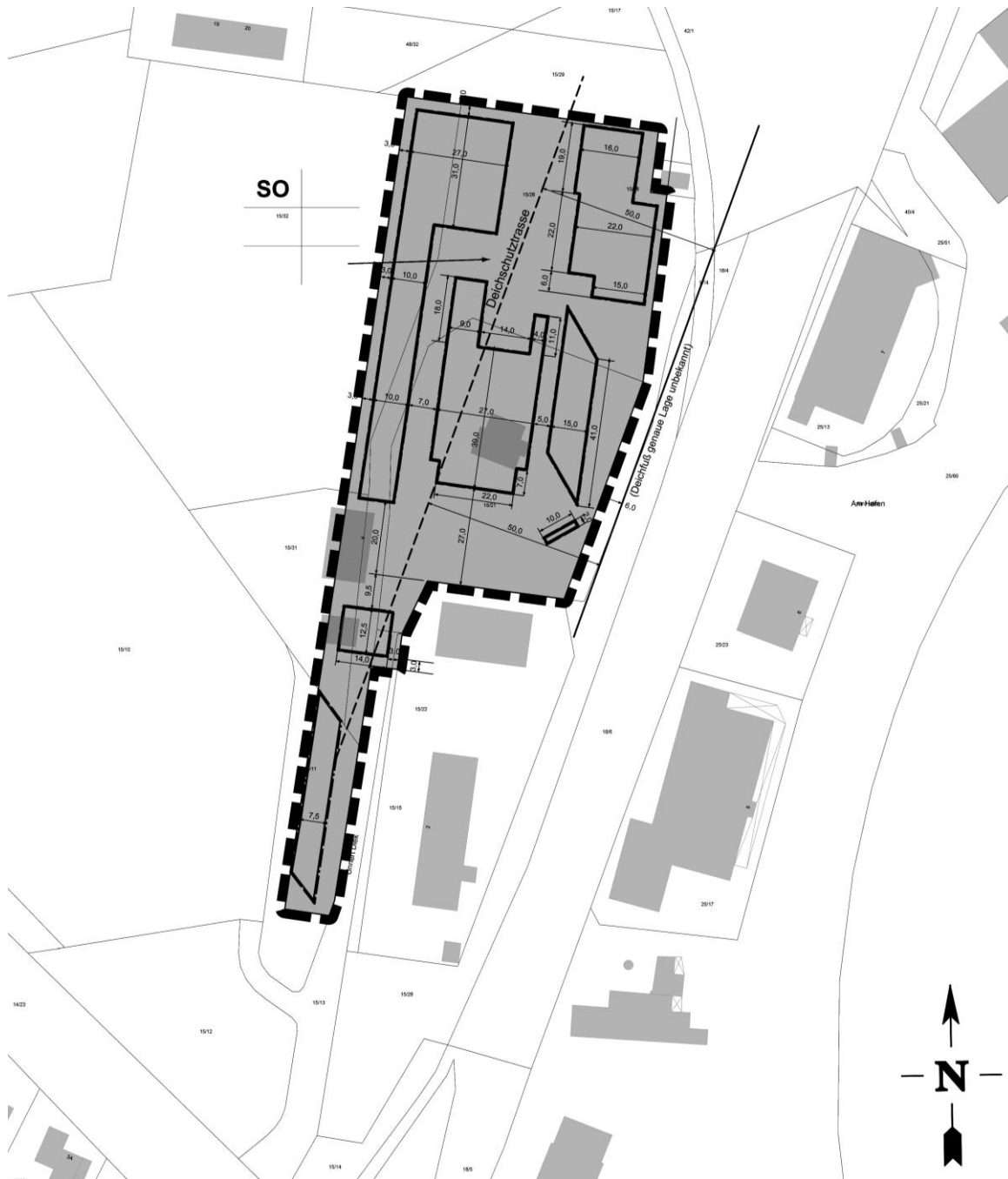


Öffentliche Bekanntmachung

Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes der Stadt Norderney:
Vorhabenbezogener Bebauungsplan (VE) Nr. 48 „Müllumschlagstation“, Neuaufstellung

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Norderney hat seiner Sitzung am 13.02.2014 den o.g. Bebauungsplanentwurf zur Neuaufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes (VE) Nr. 48 „Müllumschlagstation“ gebilligt und beschlossen, diesen nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) öffentlich auszulegen. Der Geltungsbereich ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich.



Geltungsbereich vorhabenbezogener Bebauungsplan (VE) Nr. 48 „Müllumschlagstation“, Neuaufstellung

Da der Bebauungsplan der Innenentwicklung dient, kann die Neuaufstellung im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a Abs. 1 BauGB durchgeführt werden. Es werden durch die Änderung keine Vorhaben vorbereitet oder begründet, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen. Es bestehen keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b BauGB genannten Schutzgüter. Von einer zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB wird abgesehen.

Der Entwurf des o.a. Bebauungsplanes wird mit Begründung und Fachgutachten in der Zeit vom

26. Februar 2014 bis einschließlich 28. März 2014

im Stadtbauamt der Stadt Norderney im Conversationshaus, 26548 Norderney, Am Kurplatz 1, Zimmer 2.04, während der üblichen Dienststunden öffentlich ausgelegt. Während dieser Auslegungsfrist können Anregungen schriftlich oder mündlich zur Niederschrift vorgebracht werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht während der Auslegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Bebauungsplanaufstellung unberücksichtigt bleiben können und ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

26548 Norderney, den 17.02.2014

Der Bürgermeister

- Ulrichs -